



Transparenzbericht des 18. Bayerischen Landtags für das Jahr 2019

Leistung	Betrag	
Steuerpflichtige Entschädigung, Art. 5 Abs. 1 u. 2 BayAbgG		
Die Entschädigung wird jährlich zwölf Mal gezahlt. Sie beträgt für den Präsidenten das Zweifache, für stellvertretende Präsidenten das Eineinhalbfache.	<u>Monatlicher Betrag:</u> bis 30.06.2019	8.183 €
	ab 01.07.2019	8.445 €
Steuerfreie Kostenpauschale zur Abdeckung des mandatsbedingten Aufwands, Art. 6 Abs. 2 BayAbgG		
Es handelt sich um eine pauschale Erstattung für mandatsbedingte Aufwendungen, insbesondere auch für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises. Im Gegenzug haben die Mitglieder des Landtags nicht die Möglichkeit, mandatsbedingte Aufwendungen steuerlich geltend zu machen.	<u>Monatlicher Betrag:</u> bis 30.06.2019	3.453 €
	ab 01.07.2019	3.529 €
Zusätzliche Aufwandsentschädigung, Art. 6 Abs. 6 BayAbgG		
Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung ab dem Tag ihrer Wahl erhalten: a) Präsident b) Vizepräsidenten c) Ausschussvorsitzende d) stellvertretende Ausschussvorsitzende	<u>Monatlicher Betrag:</u>	
		a) 1.079 €
		b) 541 €
		c) 510 €
		d) 383 €
Jährlicher Erstattungshöchstbetrag für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen (Art. 8 BayAbgG)		
Der Erstattungshöchstbetrag orientiert sich an der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an die Entgeltgruppe 6 TV-L und der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an Entgeltgruppe 13 TV-L und enthält auch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Die Zahlungen erfolgen durch die Landtagsverwaltung unmittelbar an die parlamentarischen Mitarbeiter.	<u>Jährlicher Erstattungshöchstbetrag:</u>	133.983,30 €
	Insgesamt durch die Mitglieder des Landtags für die Beschäftigung von Mitarbeitern beanspruchte Mittel:	24.001.124,20 €

Zuschuss für die Anschaffung mandatsbedingter Informations- und Kommunikations-einrichtungen für die Abgeordneten und ihre Büros je Wahlperiode, Art. 6 Abs. 4 BayAbgG	
Bei der Anschaffung mandatsbedingter Informations- und Kommunikationseinrichtungen ist jeweils ein Eigenanteil von 15 v. H. zu leisten.	<u>Erstattungshöchstbetrag für die gesamte Wahlperiode:</u> 12.500 € Insgesamt durch die Mitglieder des Landtags für mandatsbedingte Informations- und Kommunikations-einrichtungen beanspruchte Mittel: 595.235,67 €
Anspruch auf Benutzung der städtischen Verkehrsmittel Münchens sowie der Verkehrseinrichtungen auf dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Bayern, Art. 6 Abs. 3 und 5 BayAbgG	
	Gesamtkosten für die Ausstattung der Mitglieder des Landtags mit einem Jahresticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel: 180.021,02 €
Anspruch auf die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude sowie Sachleistungen des Bayerischen Landtags, Art. 6 Abs. 3 BayAbgG	
Hierzu zählen etwa die Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen im Landtagsgebäude in Ausübung des Mandats.	Keine konkrete Zahlennennung möglich
Anspruch auf Reisekosten für Reisen im Auftrag des Bayerischen Landtags, Art. 10 BayAbgG	
	Insgesamt für die Mitglieder des Landtags aufgewandte Mittel für Informations-, Delegations- und sonstige Dienstreisen: 275.550,32 €
Anspruch auf Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Art. 20 BayAbgG	
Es erfolgt eine sinngemäße Anwendung der Beihilfevorschriften für die bayerischen Staatsbeamten. Anstelle der Beihilfe kann auch ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen werden.	Insgesamt für die Mitglieder des Landtags aufgewandte Mittel für Beihilfe oder Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen: 647.990,75 €